



Anmeldung /Vertrag
Isle of Vibes – Festival am 09.08.2014
Kulturverein Premberg e.V.

Standbetreiber:

Firma/Name:

Adresse:

Telefon: E-Mail:

Standbeschreibung:

.....
.....

Standgebühren (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- | | | |
|-----------------------|--|-----------------|
| <input type="radio"/> | nichtkommerzieller Informationsstand | 0 € |
| <input type="radio"/> | kommerzieller Informationsstand | 100,00 € |
| <input type="radio"/> | Verkaufsstand (nur Handelsware) max. 10 m² | 30,00 € |
| <input type="radio"/> | > 10 m² | 50,00 € |
| <input type="radio"/> | Stand mit Speisen/Getränken (ohne zusätzlichem Platzbedarf für Tische/Bestuhlung) | 100,00 € |
| <input type="radio"/> | (mit zusätzlichem Platzbedarf für Tische/Bestuhlung) | 150,00 € |
- Die Preise für Speisen und Getränke müssen dem Veranstalter mit der Anmeldung mitgeteilt werden.*

Ich benötige (bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. weitere Informationen hinzufügen):

- Stromanschluss**
- Wasseranschluss**

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiere diese uneingeschränkt.

Die Standgebühr überweise ich bis spätestens 15.07.2014 auf das Konto der Sparkasse Schwandorf / Bankleitzahl 750 510 40 / Kontonummer 31238744 (Stichwort: „Isle of Vibes“).

Ort, Datum

Unterschrift des Standbetreibers

Bemerkungen des Veranstalters:

.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Juliane Penstetter: 0176/99528416. Sie können aber auch per E-Mail über julie.p@gmx.de mit uns Kontakt aufnehmen.

Anlage: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Isle of Vibes – Festival am 09.08.2014 Kulturverein Premberg e.V.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Veranstalter gestattet dem Standbetreiber für die Dauer des Isle of Vibes-Festivals auf dem ihm zugewiesenen Platz seinen Verkaufsstand aufzubauen und entsprechend den Angaben in der Anmeldung zu betreiben.
Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter erfolgt nach Zahlungseingang der Standgebühr.

Zuteilung des Standplatzes

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt in der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr des Veranstaltungstages durch den Veranstalter.

Auf- und Abbauezeit

Der Aufbau ist spätestens um 12.00 Uhr des Veranstaltungstages abzuschließen.

Der Abbau kann am Sonntag 01.30 Uhr beginnen und ist spätestens bis zum darauf folgenden Montag 18.00 Uhr abzuschließen.

Abfall und Reinigung

Der Standbetreiber ist verpflichtet, für die Entsorgung des anfallenden Mülls selbst Sorge zu tragen. Umweltbelastende Abfallstoffe sind vom Standbetreiber auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Duale System Deutschland (DSD) findet uneingeschränkt Anwendung. Die Standfläche ist nach Veranstaltungsende gründlich zu reinigen.

Absage des Festes oder des Standbetreibers

Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für das Zustandekommen des Festes. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt nur bei Absage der Veranstaltung von Seiten des Veranstalters vor Beginn der Veranstaltung.

Bei Absagen durch den Standbetreiber gelten folgende Regelungen:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) bis 14 Tage vor Veranstaltungstag: | 30 % der Standgebühr werden einbehalten |
| b) bis 7 Tage vor Veranstaltungstag: | 50 % der Standgebühr werden einbehalten |
| c) < 7 Tage vor Veranstaltungstag: | der volle Betrag wird einbehalten |

Weitere Punkte

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Die zugewiesene Standfläche muss eingehalten werden
- Kabel und elektrische Gerätschaften müssen den VDE-Vorschriften entsprechen
- Als Rettungsweg ist eine Durchfahrtsbreite von 5m sicherzustellen
- Bei Umgang mit Lebensmittel sind die neuesten EU-Hygienevorschriften einzuhalten
- Keine Verwendung von Einmalgeschirr
- Einhalten der Öffnungszeiten
- Den Anordnungen der Festivalleitung oder dessen Stellvertretern ist Folge zu leisten

Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die der Standbetreiber zu verantworten hat. Der eigenverantwortliche Abschluss einer Betriebs- bzw. Vereinshaftpflicht wird vorausgesetzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Standbetreiber dieser keinerlei Regressansprüche gegenüber dem Veranstalter machen kann.

Schlussvorschrift

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Punkte kann der Standbetreiber von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.